

GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode



Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20 / 22
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen:
14.51.07

Ihre Nachricht vom:
17.07.2024

Unser Zeichen:
11.40.10010
ll-m.ko

7. August 2024

Amt:
Finanzverwaltung

Bearbeitet von:
Frau Konrad

Durchwahl Tel.:
034651 389-341

Dienstgebäude:
OT Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Nebenstelle:
Bau-/Ordnungsamt
OT Rottleberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0
Fax: (03 46 51) 3 89-12
E-Mail: info@rossla.de *
Internet:
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr

Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000019525

Umsatzsteuer ID Nr.: DE275276152

Bankverbindung:

DKB AG
IBAN: DE72 1203 0000 1005 4139 25
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51
BIC: NOLADE21EIL

***E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur**

Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz prüfte die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 unter Anwendung der mit RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise „H“, welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen sollen.

In den Berichten wurden folgende Beanstandungen getroffen:

Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA B1 (2016)

Im Rahmen der umfangreichen Erarbeitung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 bis 2022 wurde seitens der Gemeinde die Bekanntgabe der Beschlüsse der bisherigen Jahresabschlüsse (2013-2015) an die Kommunalaufsicht und die Auslegung verzögert vorgenommen. Die Herstellung der Gesetzeskonformität erfolgte unverzüglich nach dem Hinweis durch das RPA zum 15.12.2023. Künftig wird die Gemeinde die Beschlüsse unter Beachtung des § 120 Abs. 2 KVG LSA der Kommunalaufsicht mitteilen und unverzüglich ortsüblich bekannt machen.

Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit

B₁ (2017, 2018, 2019)

Die Frist für die Erstellung und den Beschluss des Haushaltsplanes wurde nicht eingehalten. Die Gemeinde wird künftig der Einhaltung der Fristen die notwendige Aufmerksamkeit einräumen.

Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA

B_{2,3} (2016), **B**₂ (2017, 2018), **B**_{2,4,7} (2019)

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde nicht gewährleistet. Die Planung weist, trotz stetiger Bemühungen zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgte die Erarbeitung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplans.

Nach Auffassung der Gemeinde fehlt es grundlegend an der finanziellen Mindestausstattung seitens des Landes. Die Gemeinde unterhält eine Vielzahl von Einrichtungen im touristischen Bereich, welche mithin zu einem erhöhten Defizit führen. Hierbei werden Aufgaben des Landes und des Landkreises wahrgenommen, welche durch diese nicht ausreichend finanziert werden.

Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse

B₄ (2016), **B**₃ (2017, 2018, 2019), **B**₅ (2019)

Mit Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die geprüfte Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum vom 08.06.2018 vor. Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015 zum 30.06.2022 vorlagen. Mit Wiedereingliederung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz zum 01.01.2017 erfolgte die vollständige Aufarbeitung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes und zum 09.08.2023 die Einreichung der Prüfungsunterlagen für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2021 der Gemeinde im verkürzten Verfahren unter Auflage der KAB. Zwischenzeitlich konnte ebenfalls der Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2022 fertiggestellt und zur Prüfung eingereicht werden. Aktuell befinden sich die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 in der Prüfung durch das RPA.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse soll verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet werden, um spätestens jedoch zum Jahresabschlusses 2024 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

Für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 war die Frist nicht einhaltbar, da der Jahresabschluss für das Jahr 2015 nicht vorlag.

Keine Bestätigung des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrages

B4 (2018), **B7** (2018), **B10** (2018), **B6** (2019)

Die fehlerhafte Verbuchung der Auflösung von Sonderposten im Abschreibungskonto führte zu einer geminderten Abschreibungs- und Auflösungssumme. Der Abgleich zwischen Anlagenübersicht und Ergebnisrechnung ist damit nicht vollumfänglich möglich. Auch in den Folgejahren (2019-2021) mussten vergleichbare geringfügige Differenzen festgestellt werden. Eine Änderung des ordentlichen Ergebnisses ist durch die fehlerhafte Verbuchung nicht gegeben.

Der technische Fehler konnten mit dem Jahresabschluss 2021 vollumfänglich bereinigt und für die Vorjahre korrigiert werden.

Haushaltsgrundsätze nach § 98 KVG LSA i.V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO

B5 (2016, 2018), **H1** (2017)

Die Veranschlagung der Planansätze wird sorgfältig geschätzt. Abweichung zu den Planansätzen sind grundsätzlich erklärbar. Die Gemeinde wird den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in künftigen Haushaltsjahren noch größere Aufmerksamkeit einräumen.

Bestand des Treuhandkontos gem. Erl. des MI LSA v. 02.12.2017

B5-2 (2017), **B9** (2018), **B8** (2019)

Die Gemeinde Südharz folgt der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zur Unzulässigkeit der Ausweisung von Treuhandkonten als Liquide Mittel. Für die Bilanzierung von Treuhandkonten fehlte mit Umstellung auf die Doppik eine grundlegende rechtliche Regelung. Mit Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 zur Bilanzierung von Treuhandbankkonten wurde dies nachgeholt. Der Erlass liegt der Gemeinde vor. Nach erfolgter Korrektur wird dem Rechnungsprüfungsamt ein Nachweis vorgelegt.

Korrespondierende Positionen, Abweichung zwischen Finanzrechnung und liquide Mittel im Umlaufvermögen

B6 (2016) und **B9** (2016)

Die bilanzielle Ausweisung der Forderungskonten 179000 bis 179999 erfolgte bis zum Jahresabschluss 2015 in der Bilanzposition 2.3.2 *Sonstige privatrechtliche Forderungen*. Mit der Korrektur dieser und der Zuordnung zur Bilanzposition 2.3.3 *Sonstige Vermögensgegenstände* ergibt sich keine Änderung in der Bilanzsumme, lediglich eine Verschiebung in den Bilanzpositionen.

Weiterhin erfolgte eine Korrektur der Zuordnung negativer Bilanzpositionen:

Konto	Bilanzposition	Betrag
179199	2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	-25.659,09 €
179199	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	25.659,09 €

Folglich kommt es einmalig bei der Bilanz 2016 zu einer Abweichung des ausgewiesenen *Standes zu Beginn des Haushaltsjahres* mit der Bilanz 2015 - *Stand am Ende des Haushaltsjahres 31.12.2015* sowie in den Forderungs- und Verbindlichkeitsübersichten.

Abbildung der Liquiditätskredite in der Finanzrechnung gem. § 44 KomHVO i. V. m. dem Kontenrahmenplan LSA

B7 (2016), B4 (2017)

Der Ausweis des Liquiditätskredites muss in der Finanzrechnung erfolgen. Die rechtskonforme Korrektur erfolgte zum 23.07.2018 mit der wie im Kontenplan angegeben, buchhalterischen Ausweisung als Verbindlichkeit (Konto 3317). Damit sind ab dem 23.07.2018 künftige Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2018 ordnungsgemäß in der Finanzrechnung (Konten 693610 und 793610) abgebildet.

Reduzierung des Fehlbetrages aus Rücklagen gem. § 23 f. KomHVO

B8 (2016), B5-1 (2017), B6 (2018)

Bisher wurde der unverzüglichen Deckung von Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung aus Rücklagen keine ausreichende Priorität eingeräumt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2016 bis 2021 wurde der Haushaltsausgleich unter Zuführung der Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung des Fehlbetragsvortrages mit dem Jahresabschluss 2021 begleitend zur Prüfung hergestellt, bedingt durch die zeitlich eng hintereinander folgende Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Der Fehlbetragsvortrag mindert sich infolge der Deckung aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (2013 - 2020) in Höhe von 1.462.518,88 € auf -1.650.193,27 € und kann mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 vollständig ausgeglichen werden. Der Haushaltsausgleich gemäß § 24 KomHVO kann im Jahr 2021 hergestellt werden. Die Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2021 werden den Rücklagen zugeführt.

Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten gem. § 110 KVG LSA i. V. m. Erl. des MI LSA vom 12.09.2017

B8 (2018)

Aus Sicht der Gemeinde war die Aufnahme der Festbetragskredite wirtschaftlich und die Höhe der Kredite anhand der monatlichen Liquiditätsplanung sorgfältig geschätzt.

Die Verwendung von Liquiditätskrediten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung genutzt werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Seit dem 29.12.2020 konnte die Gemeinde auf die Aufnahme eines Liquiditätskredites gänzlich verzichten.

Nichtbilanzierung von Grabnutzungsgebühren, § 42 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO

B₉ (2019)

Grabnutzungsgebühren sind gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO und unter Berücksichtigung des RdErl. des MI vom 02. Oktober 2012 zu bilanzieren.

Die abzugrenzenden Erträge der Jahre 2013 bis 2021 wurden ergebnismindernd berücksichtigt und mit den passiven Rechnungsabgrenzungen des Jahres 2022 gebucht. Zum Jahresabschluss 2022 ergibt sich somit die Ausweisung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz unter dem Konto 399130 in Höhe von 364.161,49 €, welche sich über den Zeitraum von 2023 bis zum Jahr 2047 auf null reduzieren. Das Jahresergebnis des Jahres 2022 mindert sich infolge der Nacherfassung um den entsprechenden Wert.

Künftig erfolgt die rechtskonforme Ermittlung und Buchung der periodengerechten Rechnungsabgrenzung unter Einhaltung der Gesetzmäßigkeiten.

Verwendung von Fördermitteln

H₁ (2016)

Städtebaumittel sind zweckgebunden und stehen der Gemeinde nicht frei zur Verfügung. Künftig wird versucht die Fördermittel im Rahmen der Verwendungsfrist auszugeben.

Auswirkungen der Jahresfehlbeträge auf das Eigenkapital

H₂ (2017)

Trotz Ausschöpfung jeder Sparmöglichkeit blieben nach Aufrechnung der Jahresergebnisse die Gesamterträge hinter den Gesamtaufwendungen zurück. Insbesondere die Eingliederung des kommunalen Eigenbetriebes mit der Neubewertung des Vermögens, der Auflösung von Rückstellungen, der Bewertung von Vorräten nach Eingliederung zum 01.01.2017 führen grundsätzlich zur Erhöhung des Eigenkapitals sind unterjährig jedoch auch mit für den fehlenden Haushaltsausgleich begründend.

Umgang mit der Übertragung von Ermächtigungen

H₃ (2018)

Mit dem Jahresabschluss 2023 wurde ein Formblatt zur Sachstandsanfrage erarbeitet, welches als Grundlage für eine Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung dient. Eine Übertragung erfolgt nur mit Vorlage des schriftlichen Nachweises. Zur klaren Abgrenzung ist alternativ die Neuerfassung im Haushaltsplan vorzunehmen. Die Regelung soll als Bestandteil in die Dienstanweisung zur Buchführung und zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Bestätigungsvermerk

(2016 - 2019)

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass die Jahresabschlüsse 2016 bis 2019 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt.

Im Ergebnis der Prüfungen kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Mit freundlichem Gruß

Peter Kohl